

VELOCLUB

elite

SUSTEN

VEREINSSTATUTEN

Ausgabe 1

Februar 1982

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der SRB-Velo-Club "Elite", Susten, ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 60 ff mit Sitz in 3952 Susten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert die entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten sowie die körperliche Ertüchtigung.
- Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes (SRB).
- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der VC Elite Susten Abteilungen für das Touren- und Rennfahren. Er kann auch Untersektionen bilden, welche jedoch in ihrer Tätigkeit dem Gesamtverein unterstellt sind.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktiv-Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Veteranen / Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet. Juristische Personen, die sich mit dem Fahrzeughandel befassen, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 7 Jugendliche unter 20 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 8 Jugendliche von 6 - 14 Jahren werden als Jungradler aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 9 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder moralisch unterstützen, ohne jedoch aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.
- Art. 10 Zu Vereins-Freimitgliedern können ernannt werden:
- a) Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehört haben (Vorstandsjahre zählen doppelt). Die frühere Zugehörigkeit zu einer anderen SRB-Sektion wird zur Hälfte angerechnet.
 - b) Passivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahre die Treue gehalten haben.
 - c) Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Ernennung zum SRB-Veteran oder SRB-Freimitglied erfolgt gemäss dessen Statuten.

- Art. 11 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Art. 12 Vorschläge für die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung mündlich oder schriftlich begründet, bekannt zu geben. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Art. 13 Ueber die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufgenommene Mitglieder werden von einer nächstfolgenden Vereinsversammlung bestätigt. Neueintretende Mitglieder erhalten die Mitgliedkarte und Vereinsstatuten.
- Art. 14 Der Uebertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldig fernbleiben, können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden.
- Art. 15 Austrittsbegehren werden nur auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austritte sind schriftlich bis 30. September anzuzeigen, sonst ist der Mitgliederbeitrag für das nächstfolgende Jahr noch zu bezahlen.
- Art. 16 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Betroffenen werden von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- Art. 17 Eintritts-, Austritts- und Uebertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 19 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 20 Aktivmitglieder können, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, zu speziellen Aufgaben oder Uebernahme eines Amtes verpflichtet werden.
- Art. 21 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vom Verein überlassenes Gebrauchsmaterial (Tricots usw.) ist unverzüglich zurück zu geben.

V. Organisation und Leitung

- Art. 22 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 23 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
-

- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte des Präsidenten und der Obmänner
6. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Revisoren, Entlastung des Vorstandes
7. Anträge und Statutenänderungen
8. Wahlen in den Vorstand
9. Wahl der Revisoren
10. Voranschlag und Festsetzung der Beiträge
11. Tätigkeitsprogramme
12. Ehrungen, Preisverteilungen
13. Verschiedenes

Art. 25 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und Publikation im Verbandsorgan "Rad- und Motor-Sport". Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung hat bis spätestens 14 Tagen vor der Versammlung zu erfolgen. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens nebst dem Gesamtvorstand ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 26 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 27 Ueber die Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch bei Wahlen offene Abstimmung beschliessen. Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins) entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 28 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Insbesondere werden dabei über die Organisation von Anlässen, Besuch von Wettbewerben und Aufnahme von Neumitgliedern entschieden.

VI. Vorstand

Art. 29 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem Vorstand, bestehend aus 3 - 5 Aktivmitgliedern übertragen.

- Art. 30 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Art. 31 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist mit der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
Rücktritte aus dem Vorstand sind zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.
- Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier oder Aktuar führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Obmänner haben in den betreffenden Fachfragen Einzelunterschrift.
- Art. 33 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
 - d) Verwaltung der Vereinskasse
 - e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände
 - f) Verkehr mit den Behörden
 - g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Art. 34 Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
 - b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Bericht über die Kassenführung vor.
 - c) Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und verwaltet das Vereinsarchiv.
 - d) Die Obmänner (techn. Leiter oder Tourenleiter) erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- Art. 35 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz einer Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

VII. Revisoren

- Art. 37. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht, welcher vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden abzugeben ist. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr das amtsälteste Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Revisoren sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

VIII. Delegationen

Art. 38 Die Delegierten an Kursen und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt, wobei diesen gleichzeitig Instruktionen und Kompetenzen erteilt werden. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Versammlung einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

IX. Finanzen

Art. 39 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) freiwilligen Beiträgen und allfälligen Werbepremien
- c) Ueberschüssen aus Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien

Art. 40 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Beiträge der SRB-Mitglieder sind direkt zu begleichen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Clubbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder haben keinen Clubbeitrag zu entrichten.

Art. 41 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandbeiträge
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
- c) zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung und Unfallverhütung
- d) zur Förderung der aktiven Sportler und der Kameradschaft.

Art. 42 Für dringende Anschaffungen hat der Vorstand einen Kredit von maximal Fr. 200.-- zur Verfügung. Ueber die Verwendung ist der nächsten Versammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 43 Der Verein kann für spezielle Zwecke einen Fonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber separate Rechnung. Ueber die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Versammlung nur gemäss entsprechenden Reglementen verfügen.

Art. 44 Der Vorstand hat als Entschädigung einen jährlich von der Generalversammlung festgelegten Kredit zur freien Verfügung. Der Kassier erstellt eine Rechnung.

Art. 45 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 46 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Archiv

Art. 47 Sämtliche Vereinskarten, Protokolle, Berichte, Vereinsrechnungen und Korrespondenzen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial gemäss Weisung des Vorstandes in das Archiv zu geben. Der Aktuar betreut das Archiv.

XI. Publikationen

- Art. 48 Die Verbandszeitung "Rad+Motorsport" ist das offizielle Organ des Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes. Wichtige Mitteilungen des Vereins werden in der Spalte "Agenda" publiziert. Die Publikation wichtiger Anlässe und die Einladung zur Generalversammlung erfolgen durch persönliche schriftliche Einladungen. Sie können ebenfalls in der Lokalzeitung bekannt gemacht werden.

XII. Revisionsbestimmungen

- Art. 49 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 50 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dazu das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- Art. 51 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange jedoch 10 Aktivmitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 52 Im Falle der Vereinsauflösung entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung einer gemeinnützigen Stelle (Gemeinde) zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung von "Jugend + Sport" zu verwenden.

XIII. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 3.10. 1981 angenommen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes (SRB) in Kraft.

Susten, den

Für den Verein:

Der Präsident

Der Aktuar